

- 815 -

S a t z u n g

der Stadt Drensteinfurt

über die 4. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes  
Nr. 1.11 "Stadtmitte - Sanierungsabschnitt I" vom 27. Mai 1982

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 27. Mai 1982 aufgrund der §§ 13 und 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl I S 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06. Juli 1979 (BGBl I S 949), und der §§ 4 und 26 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NW S 594) folgende 4. (vereinfachte) Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 1.11 "Stadtmitte - Sanierungsabschnitt I" als Satzung beschlossen:

1. Die für das Flurstück der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 2, Nr. <sup>412</sup> festgesetzte Beseitigung des aufstehenden Wohngebäudes wird aufgehoben.
2. Für dieses Flurstück wird eine überbaubare Fläche festgesetzt, die das aufstehende Wohngebäude umgrenzt und die das Gebäude in seinem Bestand mit den jetzigen Ausmaßen erhält.
3. Der beiliegende Auszug aus dem Bebauungsplan, in dem die Änderung zeichnerisch dargestellt ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

Offenlegung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 4. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.11 "Stadtmitte - Sanierungsabschnitt I" liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Zimmer 15, Landsbergplatz 7, 4406 Drensteinfurt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt der 4. (vereinfachten) Änderung und der Begründung wird auf Wunsch Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44c Abs. 1 Satz 1 und 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl I S 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl I S 949), über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39j - 44 BBauG für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44c Abs. 2 BBauG über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 155a Abs. 1 und 3 und 155b BBauG sowie des § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.12.1979 (GV NW S 594) hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Bundesbaugesetzes oder der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung mit Ausnahme der Vorschriften

über die Genehmigung und deren öffentliche Bekanntmachung unbeachtlich ist, wenn sie im Fall des § 155a BBauG nicht schriftlicher innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung gegenüber der Stadt Brensteinfurt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Im Falle des § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

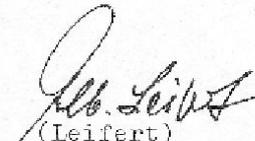
Bei Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW treten die v.g. Rechtsfolgen nicht ein, wenn der Stadtdirektor den Satzungsbeschluß vorher beanstandet hat.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung zur 4. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes, Ort, Zeit und Auslegung sowie die aufgrund des Bundesbaugesetzes und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

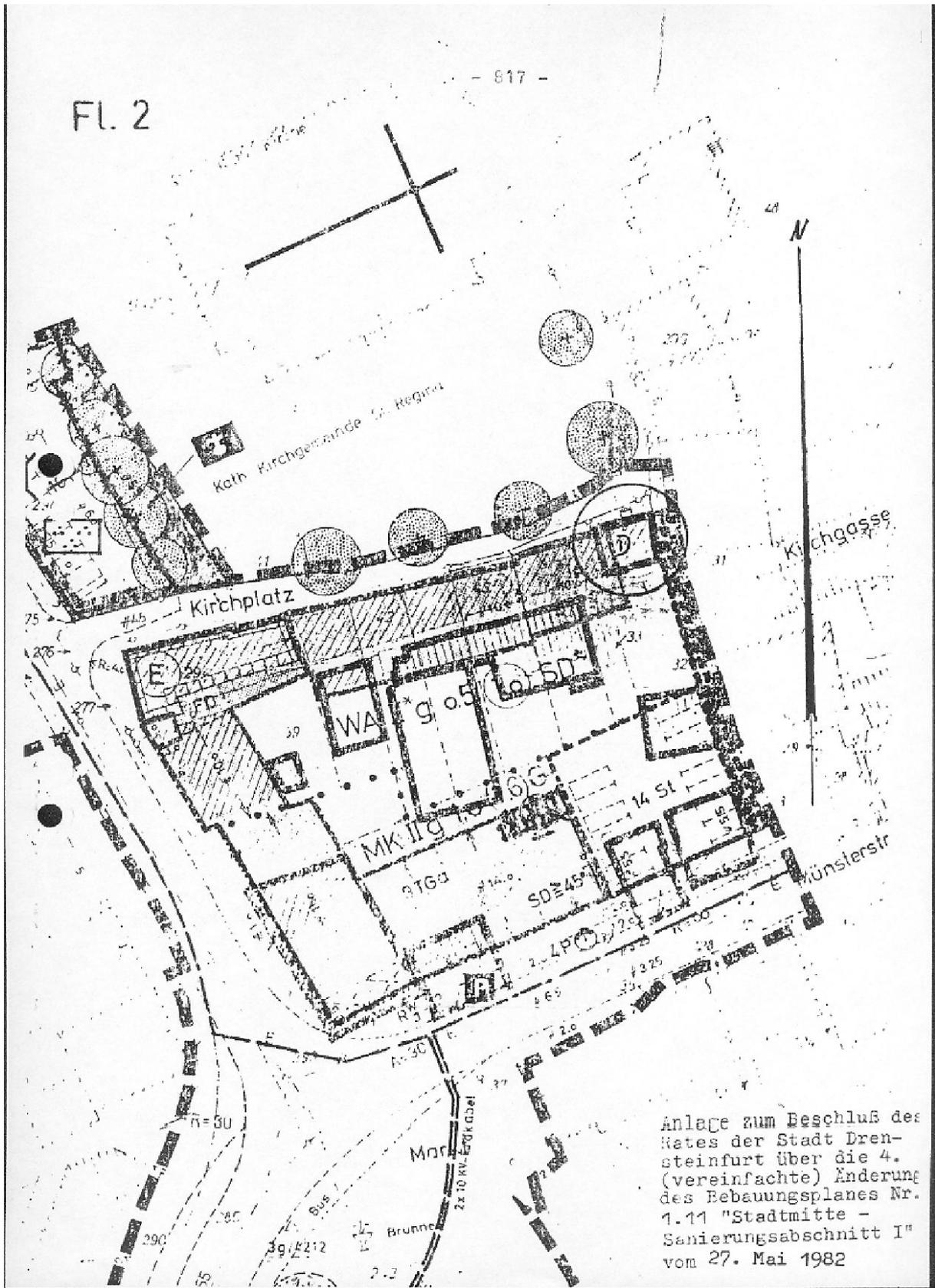
Mit dieser Bekanntmachung wird die 4. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.11 "Stadtmitte - Sanierungsabschnitt I" gem. § 12 BBauG rechtsverbindlich. Die Vorschriften des § 155a Abs. 2 BBauG bleiben unberührt.

Brensteinfurt, den 27. Mai 1982

  
(Leifert)  
Bürgermeister

Fl. 2

- 817 -



Anlage zum Beschluß des Rates der Stadt Drensteinfurt über die 4. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.11 "Stadtmitte - Sanierungsabschnitt I" vom 27. Mai 1982